Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
„ Bringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
durch die Post	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . .	30 „

Samstag, **Nro. 158.** **den 7. Juli 1883.**

Die Frage der verschobenen Gotthardbahn-Linien vor dem Nationalrath.

Veranlaßt durch die von der Aktionärversammlung der Gotthardbahn-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse betreff. Dividendenzahlung, stellte die nationalräthliche Kommission zur Prüfung des bundesräthlichen Geschäftsberichtes das Postulat, welches wir in der vorgestrigen Nummer wörtlich mitgetheilt haben und welches dahin ging: der Bundesrath solle gegenüber der Gotthardbahn streng darauf achten, daß die Gesellschaft an die Aktionäre keine Dividenden austheilen könne, so lange sie nicht sämmtlichen konzessionsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist. Diese Angelegenheit nahm den Nationalrath in den Sitzungen vom 4. und 5. d. in Anspruch.

Namens der Kommission begründete Marmier das Postulat, indem er behauptete, daß die Gotthardbahn nicht das Recht besitze, Dividenden auszubezahlen, so lange sie ihren Bauverpflichtungen nicht nachgekommen sei. Der Bundesrath sei durch den Vertrag vom Jahr 1878 berechtigt und verpflichtet, der Gesellschaft jede Austheilung von Dividenden zu untersagen.

Büyberger stimmt gegen das Postulat, nicht weil er mit der Tendenz desselben nicht einverstanden sei, sondern weil er es nicht für geeignet erachtet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Der Bundesrath hat nicht das Recht, den durch das Postulat ihm ertheilten Auftrag auszuführen. Wenn er das wollte, müßte ein Kompetenz-Konflikt zwischen dem Verwaltungsrathe der Gotthardbahn und dem Bundesrathe entstehen. Dieser Streit müßte von den Gerichten entschieden werden und das würde die Sache in die Länge ziehen. Der Verwaltungsrath allein ist kompetent zu entscheiden, ob die Gotthardbahn Dividenden auszahlen könne. Dagegen kann der Bundesrath die Gesellschaft anhalten, die zurückgestellten Linien zu bauen, so bald er glaubt, die Bahn besitze die finanziellen Mittel, ihren Verpflichtungen nachzukommen (Nachtragsvertrag vom 12. März 1878, Art. 3). Das Letztere wird der Bundesrath jetzt untersuchen müssen und auf Grund dieser Untersuchung wird er seine Verfügungen treffen.

Stockmar enthält sich der Abstimmung, weil er findet, es werde durch das Postulat eine Frage aufgeworfen, die zu prüfen der Bundesrath noch gar keine Zeit und keine Gelegenheit gehabt habe.

Bundesrath Welti hält dafür, daß die Grundlage des Postulates eine ganz unhaltbare sei; denn eine zivilrechtliche Verpflichtung geht aus einer Konzession nicht hervor. Hätte der Bundesrath kraft der Konzession das Recht, die Dividendenauszahlung zu verhindern, so müßte er noch einen andern Punkt in Berücksichtigung ziehen; denn die Gotthardbahn hat noch ganz andere Verpflichtungen zu erfüllen, als den Bau der zwei Linien Immensee-Luzern und Zug-Arth. Nöthigte man sie zum Bau dieser Linien, so wäre die Folge davon, daß sie auch jene andern Verpflichtungen erfüllen müßte, bevor sie Dividenden auszahlen darf; sie müßte also alle Dividenden aufsparen, bis das Kapital für die Erfüllung aller Pflichten beisammen wäre. Aehnliche Konzessionen wie bei der Gotthardbahn finden wir auch bei andern Bahnen, z. B. bei der Zentralbahn, sowie bei der Westbahn. Der Grundsatz, auf den das Postulat sich stützt, müßte also ganz allgemein ausgesprochen und auch auf andere Bahnen ausgedehnt werden. Auf diesem Gedankenwege kommen wir aber zu Dingen, die in's Reich der Unmöglichkeit gehören. Gerade das Beispiel des Prozesses der rechtsufrigen Zürichseebahn gegen die Nordostbahn beweist die Richtigkeit der angeführten Behauptungen. Die Klage der Rechtsufrigen gründet sich darauf, daß die Nordostbahn vertragsmäßig zivilrechtliche Verpflichtungen auf sich sich genommen hat. Wir haben die internationale Verpflichtung übernommen, die Linien Immensee-Luzern und Zug-Arth durch die Gotthardbahn ausführen zu lassen und wir sind verpflichtet, dieß bei der Gotthardbahn durchzusetzen; aber wir müssen auf dem Wege des Gesetzes und des Rechtes handeln. Aus dem Nachtragsvertrag vom 12. März 1878 ergibt sich, daß die Gotthardbahn zum Bau der zwei Linien verpflichtet ist, aber erst, wenn der Bundesrath erklärt, sie besitze die Mittel dazu. Der finanzielle Stand der Gesellschaft muß vom Betriebsergebniß abhängig gemacht werden und erst auf Grund dieses Ergebnisses kann der Bundesrath einen Entscheid fällen.

Die Entscheidung der Frage, ob die Linien gebaut werden müssen und in welcher Reihenfolge, liegt also ganz in der Kompetenz des Bundesrathes; aber er wird erst von der Kompetenz Gebrauch machen, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten kräftig genug ist. Es wäre nicht wohlgethan, wenn der Bundesrath die Sache an das Bundesgericht weisen würde; Zwangsmaßregeln nützen da nichts.

Wir haben aber noch eine materielle Garantie, daß die Gotthardbahn ihren Verpflichtungen nachkommt in der Kaution, die sie der Eidgenossenschaft geleistet hat und die sich wohlverwahrt in unserer Staatskasse befindet. Die Summe ist so groß, daß wir mehr als eine Linie damit bauen können. Der Bundesrath kann also bloß beschließen und die Gesellschaft muß und wird die Linien bauen, denn sonst ist ihre Kaution verloren.

Der Bundesrath ist bestreb, den fremden Aktionären, die unsere Eisenbahnen nur als Finanzinstitute betrachten, von denen man möglichst hohe Dividenden beziehen müsse, ihr Handwerk zu legen; den schlagenden Beweis dafür bildet der Entwurf des Gesetzes betr. das Rechnungswesen der Eisenbahnen.

Dr. Sulzer führt aus, daß durch Sistirung der Dividende die Aktien steigen, nicht fallen, und daß damit auch der Kredit der Bahn sich steigere. Er empfiehlt das Postulat. — Brosi stellt den Antrag, der Bundesrath solle die Frage prüfen, ob die Gotthardbahn in der finanziellen Lage sei, daß sie nach Art. 3 des internationalen Vertrages vom 12. März 1878 angehalten werden könne, die zurückgestellten Linien zu bauen.

Wüest betrachtet das Postulat als verfrüht und verspätet: verfrüht darum, weil der Bundesrath noch keinen Beschluß habe fassen können, verspätet, weil der Verwaltungsrath bereits die Dividende ausbezahlt habe. Die finanzielle Lage der Gotthardbahn sei so, daß sich ein Verfahren, wie das Postulat verlange, nicht rechtfertige, denn die Austheilung von Dividenden verzögere die Erfüllung der übernommenen Bauverpflichtungen nicht. Redner ist überzeugt, daß der Bundesrath das ihm durch den Vertrag von 1878 übertragene Schiedsrichteramt gerecht ausüben werde; er stimmt deshalb für den Antrag Brosi.

Karrer (Bern, Vizepräsident des Verwaltungsrathes der Gotthardbahn), sowohl den Antrag Brosi als das Postulat der Kommission bekämpfend, behauptet, der Zweck, den sie verfolgen, werde durch beide nicht erreicht. Die Gotthardbahn könne nur bauen, wenn sie Kredit habe, und dieser sei abhängig von der Höhe der Dividende. Karrer sucht an Hand von Zahlen nachzuweisen, daß die Gotthardbahn gar nicht in der Lage sei, neue Linien zu bauen. Erst wenn alle Abrechnungen gemacht und alle schwebenden Prozesse zu Ende seien, könne der Bundesrath einen Entscheid fällen; wenn man aber schon jetzt vorgehen wolle, könne man es nicht anders thun, als durch Ausgabe von Aktien und Obligationen.

Bonmatt glaubt, der Bau der Linien Immensee-Luzern und Zug-Arth würde der Gotthardbahn wesentliche Vortheile bringen, und stimmt für den Antrag Brosi. — Nach letzterm Votum wurde abgestimmt und der Antrag Brosi, dem sich auch die Kommission anschloß, mit großem Mehr angenommen; derselbe lautet wörtlich: „Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob die gegenwärtige Finanzlage der Gotthardbahn es gestattet, daß sie nach Maßgabe von Art. 3 des Vertrages zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz vom 12. März 1878 zur Ausführung der damals aufgeschobenen Zweiglinien angehalten werde."

Eidgenossenschaft.

Bundesversammlung. Herr Nationalrath Vögelin hat folgende Motion eingebracht: „1) Die Bundesversammlung beschließt die Errichtung eines schweizer. Nationalmuseums, welches zwei Abtheilungen, die kunstgewerbliche und die der historischen Alterthümer, umfaßt. 2) Der Bundesrath wird beauftragt, der Bundesversammlung beförderlich Bericht und Antrag über die Ausführung dieses Beschlusses zu hinterbringen, speziell über die Frage, ob die beiden Abtheilungen zu vereinigen seien und wo sie ihren Sitz haben sollen."

— **Schweiz. Landesausstellung.** (Korr. aus Zürich.) Das Zentralkomite sendet als Delegation an das eidgen. Schützenfest die Herren Direktor Zuan und Hardmeyer-Jenny. Letzterer ist bekanntermaßen ein exaltirter Freund der Italiener und ohne „es fründlichs poetisches Grüeßli" vom Zentralkomite wird die Delegation die Luganesen nicht lassen.

Schon zu wiederholten Malen ist bei den Festlichkeiten anläßlich der Ausstellung der Mangel eines Patentschutzes bedauert worden. Das Zentralkomite erbarmt sich des Jammers und beauftragt eine Kommission, auf den September Einladungen zu einer Konferenz zu erlassen, welche die Wiederaufnahme der Bestrebungen für Erlaß eines solchen Gesetzes anbahnen soll.

— **Hagelversicherung.** * Der Geschäftsstand der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft ist am 1. Juli 1883 im Vergleich zu dem Stand am 1. Juli 1882:

Versicherungen mehr: rund 800 Policen und 300,000 Franken Versicherungssumme.

Schäden weniger: 162 Anzeigen mit rund 20,000 Fr. Ersatz.

Um die Weinbauern von der Versicherung abzuschrecken, wird das Gerücht kolportirt, die Schweizerische Hagel-Versicherung habe in Hallau eine ihre Gesammteinnahme weit übersteigende Schadensumme zu bezahlen, es sei schon jetzt ein großer Nachschuß nothwendig. Das ist einfach unwahr. Die Schäden im ganzen Kanton Schaffhausen kosten die Gesellschaft rund 25,000 Fr.! Man sieht wieder, mit welchen Mitteln die ausländische Konkurrenz der schweizerischen Gesellschaft entgegen zu arbeiten sucht!

Luzern. Im letzten Kantonsblatt ist das obergerichtliche Strafurtheil gegen den gewesenen Gemeindeschreiber Martin Meyer von Buchs veröffentlicht. Meyer ist wegen Veruntreuung öffentlichen Guts im Betrage von 4625 Fr. und wegen gemeinen einfachen Diebstahls im Betrage von 3000 Fr. zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt — selbstverständlich in contumacium, da Meyer bekanntlich flüchtig ist.

Das gleiche Kantonsblatt publizirt nicht weniger als sechs Strafurtheile wegen Münzfälschung, und zwar gegen Jos. Müller, Schneider von Neudorf, und dessen Ehefrau, Franz Rüssli von Romoos, Kaspar Tanner von Neudorf, Anton Stöckli von Alberswil und Josef Leonz Krügel von Willisau-Land. Die „Münzprägung auf eigene Rechnung und Gefahr" ist demnach in unserm Kanton eine noch immer im Flor befindliche „Industrie." Bekanntlich ist oder besser gesagt war die Lehranstalt für Falschmünzerei im hiesigen — Zuchthaus zu suchen.

— Neiden. (Korr. v. 5. d.) Der Schützenbund Neiden hat heute an die luzernischen und einige angrenzenden Aargauer Schützengesellschaften und Schießvereine folgenden Aufruf erlassen:

Der Schützenbund Neiden begeht an den Tagen des 12., 13., 14. und 15. August nächsthin die 150jährige Jubiläumsfeier der Schützengesellschaft Neiden mit einem Ehr-, Frei- und Sektionswettschießen im Betrage von 2500 Fr.

Wir werden uns alle Mühe geben, das kleine Festchen zu einem schönen und würdigen zu machen, und ist der Schießplan, den Sie nachster Tage erhalten werden, derart eingerichtet, daß sich dabei nicht nur die Feinschützen, sondern auch der Mittelschütze mit schoner Aussicht auf Erfolg betheiligen kann.

Neben den Stich- und Kehrscheiben haben wir auch den Sektionsstich sehr schön dotirt, so daß wir glauben, berechtigt zu sein, auch eine recht rege Theilnahme am Sektionswettschießen erwarten zu dürfen.